

Aufgrund von §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserverband Kammerforst am 23.04.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Satzung zur  
Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes "Abwasserverband Kammerforst"  
zum 23.04.2026**

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

**“§ 4  
Jahresumlage**

- 5) Die Jahresumlage wird bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes getrennt nach Zinsumlage, Betriebskostenumlage und Tilgungsumlage vorläufig festgesetzt. Die endgültige Höhe der Umlagen ergibt sich aus der Jahresrechnung.

Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Jahresumlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Auf die Zins-, Betriebs- und Tilgungsumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Wird der Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig beschlossen, sind die Umlagen des Vorjahres bis zur Festsetzung der neuen Umlagen weiterhin vorschüsslich zu entrichten.

Überzahlungen werden auf die Umlagen des folgenden Wirtschaftsjahres angerechnet. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses zu leisten.

Für rückständige Beträge werden Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) erhoben.“

## **Artikel 2**

§ 7 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

### **“§ 7 Verbandsversammlung**

- 2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertretern sowie aus 14 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

Von diesen entfallen auf

- die Stadt Stutensee (für die Stadtteile Friedrichstal, Spöck und Staffort) 7 Vertreter,
- die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard (für die Ortsteile Karlsdorf und Neuthard) 6 Vertreter,
- die Stadt Bruchsal (für den Stadtteil Büchenau) 1 Vertreter.

Für jeden weiteren Vertreter sind zwei persönliche Stellvertreter zu bestellen”

## **Artikel 3**

§ 7 Abs. 7 entfällt

## **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, 23.04.2026

Gez.  
Dr. Gunter Carra  
Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Abwasserverband Kammerforst geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Karlsdorf-Neuthard, 23.04.2026

Gez.  
Dr. Gunter Carra  
Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender